

Studienordnung

vom 01. August 2024

über das Studium im Studiengang

**Master of Advanced Studies in Smart Engineering and Process Management
„Industrie 4.0“**

an der

Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung ist gültig für den Studiengang Master of Advanced Studies in Smart Engineering and Process Management („Industrie 4.0“) (im nachfolgenden MAS in Industrie 4.0 genannt), der an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) angeboten wird.
- (2) Das vorliegende Reglement basiert auf der Rahmenordnung und dem Prüfungsreglement der FFHS und enthält davon abweichende Regelungen für den Studiengang MAS in Industrie 4.0 der FFHS.
- (3) Die Ziele des Studiengangs, das Curriculum sowie die studiengangsspezifisch ergänzenden Regelungen werden in diesem Reglement festgehalten.
- (4) Weitere Regelungen (Gebühren, Fristen etc.) gemäss AGB der FFHS.

Art. 2 Studienziel

- (1) Die Studierenden, i.d.R. Entscheider, Fach- und Führungskräfte, Consultants und Spezialisten ihrer Gebiete aus Wirtschaft, Verwaltung und anderer Organisationen, die interdisziplinäre Skills für die Herausforderung der Digitalen Transformation im technischen Umfeld (Wirtschaftsingenieurwesen) erlangen möchten. Es wird ein grosser Fokus auf Anwendungskonzepte für KMU gelegt. Sie lernen disziplinübergreifend und praxisorientiert zu denken und zu handeln.
- (2) Mit dem neuerworbenen Wissen sind die Studierenden in der Lage, ihrem Unternehmen einen konkreten Mehrwert zu liefern, was zur Effizienzsteigerung und Kostenreduktion im Unternehmen beiträgt.

Art. 3 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) der FFHS ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium MAS in Industrie 4.0.
- (2) Studieninteressierte, welche über ein abgeschlossenes Studium⁹ an einer Hochschule (Universität, ETH, FH, PH etc.) verfügen, können sich an der FFHS zum Studium MAS in Industrie 4.0 immatrikulieren.
- (3) Studierende ohne Hochschulabschluss und Absolvent/innen einer höheren Berufsbildung (HF, eidgenössisches Diplom) können gegebenenfalls „sur dossier“ zum Studium MAS in Industrie 4.0 zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme am Weiterbildungsstudium aus einem anderen Nachweis ergibt und folgende Mindestvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Es kann eine mehrjährige qualifizierte Berufspraxis, vorzugsweise mit Bezug zur Industrie 4.0, sowie Führungs-, Management-, Projekt- und/oder Fachverantwortung nachgewiesen werden.
 - b) Der Studierende absolviert bis zu seiner Masterthesis erfolgreich den CAS Research. Dies ist eine notwendige Auflage und gilt als Nachweis des wissenschaftlichen Arbeitens.
 - c) Der prozentuale Anteil von „sur dossier“- Aufnahmen ist noch nicht erschöpft.
 - d) Es sind freie Studienplätze verfügbar.

Bei mehreren „sur dossier“-Anmeldungen werden die Bewerber in folgender Reihenfolge verglichen und berücksichtigt: 1. Anzahl und Art der bisher erworbenen Diplome; 2. mehrjährige qualifizierte Berufspraxis und 3. zeitlicher Eingang der Bewerbung bei der FFHS.

- (4) Folgende Personen werden zu den CAS zugelassen, sofern sie über mehrjährige qualifizierte Berufspraxis verfügen:
 - a) Absolvent/innen von Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH)
 - b) Absolvent/innen einer höheren Fachschule

- c) Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises oder eines eidgenössischen Diploms
Über die Zulassung von Personen, die die genannten Anforderungen zu einem CAS nicht erfüllen, entscheidet die FFHS „sur dossier“ nach den unter Art. 3 (3) erwähnten Bedingungen.
- (5) Die Aufnahme von Absolventen/innen der höheren Berufsbildung in den Studiengang MAS in Industrie 4.0 der FFHS gemäss Art. 3 (3) und (4) richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), der Schweizerische Konferenz der kantonalen Bildungsdirektoren (Erziehungsdirektorenkonferenz EDK), des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Verordnung Nr. 414.712, EVD) sowie der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, swissuniversities.
- (6) Über sämtliche Zulassungen entscheidet in erster Linie die Studiengangsleitung.
- (7) Im Falle von unklaren Fällen entscheidet die Studiengangsleitung unter Einbezug der Departementsleitung Wirtschaft & Technik und der Direktion der FFHS. Der Entscheid ist nicht rekursfähig.

Art. 4 Belegung und Bescheinigung von Einzelmodulen

- (1) Interessenten, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 3 (1) bis (4) erfüllen, können auch einzelne Module des Studienganges MAS in Industrie 4.0 belegen. Für erfolgreich absolvierte Einzelmodule werden Teilnahmebestätigungen ausgestellt.
- (2) Über die Zulassung von anderen Interessenten zu einzelnen Modulen des Studienganges MAS in Industrie 4.0 entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Es ist nicht möglich, aufgrund der Belegung von Einzelmodulen das Zertifikat CAS (Certificate of Advanced Studies) oder den Titel MAS in Industrie 4.0 zu erlangen.

Art. 5 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise

- (1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH etc.) erbracht wurden, werden nur in Ausnahmefällen als Leistungsnachweise anerkannt. Grundsätzlich absolvieren die Studierenden alle gemäss Curriculum zu absolvierenden Module.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden von der Fernfachhochschule Schweiz nach ihrem System mit ECTS-Credits versehen.
- (3) Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.
- (4) Der Entscheid über den Umfang der Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen und an einer anderen Schule absolvierten Module obliegt der Studiengangsleitung. Der Entscheid ist endgültig und nicht rekursfähig.

Art. 6 Studienbeginn und Studienort

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester. Nach Absprache mit der Studiengangsleitung wird ein Einstieg im Frühjahresssemester unterstützt. Je nach Einstiegszeitpunkt gestaltet sich das Curriculum anders.
- (2) Grundsätzlich ist das MAS-Studium an den Studienorten Zürich, Bern, Basel und Brig möglich.
- (3) Eine Garantie für die Durchführung der Module parallel an allen Orten kann nicht gegeben werden. Sollten zu wenige Anmeldungen für einen Studienort eingehen, kann die Studiengangsleitung die Durchführung an einem anderen Studienort beschliessen.

Art. 7 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium MAS in Industrie 4.0 (inklusive Master-Thesis) beträgt in der Regel sechs Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit variiert je nach CAS-Angebot.
- (3) Die Regelstudiendauer kann in dem Umfang verkürzt werden, wie Kreditpunkte vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden.
- (4) Studierende werden aus dem Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Studienleistungen für das gesamte Studium MAS in Industrie 4.0 nicht in 10 Semestern erbringen.
- (5) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

Art. 8 Curriculum

Das Studium MAS in Industrie 4.0 ist modular aufgebaut und dauert inkl. Master-Thesis fünf bis sechs Semester. Jedes CAS konzentriert sich auf einen spezifischen Themenkreis der Industrie 4.0 und kann einzeln belegt werden.

Bemerkungen:

- Die Masterthesis muss innerhalb eines Semesters absolviert werden und kann nach erfolgreichem bestehen von 30 ETCS gestartet werden.
- Die Regelstudienabfolge ist nur bei Start im Herbstsemester gegeben. Bei einem Start im Frühjahresssemester kann sich die Reihenfolge der verschiedenen CAS verändern.

1. Sem	CAS Digitale Unternehmenstransformation (10 ECTS)	
	Einführung in die Digitale Transformation von Unternehmen	Management von Innovation
2. Sem	CAS Digital Twin & Smart Robotics (10 ECTS)	
	Digitaler Zwilling & Cyber-Physische Systeme	Smart Robotics
3. Sem	CAS Business Engineering (10 ECTS)	
	Digitale Geschäftsmodelle	Next Generation Business Processes
4. Sem	CAS Smart Factory (10 ECTS)	
	Artificial Intelligence and Advanced Analytics	Smart Factory
5. Sem	Wahl CAS (10 ECTS)	

	Wahlmodul I	Wahlmodul II
6. Sem	Master-Thesis (10 ECTS)	
	Master-Thesis	

Art. 9 Bemerkungen zur Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis muss innerhalb eines Semesters absolviert werden.
- (2) Zur Master-Thesis ist zugelassen, wer die nachfolgenden Vorbedingungen kumulativ erfüllt:
 - a) Es wurden mindestens 30 ECTS des Studiengangs MAS Industrie 4.0 erfolgreich absolviert.
 - b) Die Studierenden sind für die weiteren erforderlichen ECTS eingeschrieben.
 - c) Bei „sur dossier“-Studierenden wurde das CAS Research der FFHS erfolgreich absolviert.

Art. 10 Studienabschluss

- (1) Im Rahmen des gesamten Studiums MAS in Industrie 4.0 müssen insgesamt 60 ECTS-Credits gemäss den im Curriculum vorgeschriebenen Modulen erworben werden. Der Abschluss MAS in Industrie 4.0 und der Titel werden erteilt, sofern die Studierenden diese Leistungen erbracht haben.
- (2) Für den Studienabschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Module.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen Studiums können die Studierenden den international anerkannten Titel eines Master of Advanced Studies in Smart Engineering and Process Management (Industrie 4.0) erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen wird.
- (4) Die einzelnen CAS werden mit einem Zertifikat abgeschlossen:
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Digitale Unternehmenstransformation
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Digital Twin & Smart Robotics
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Business Engineering
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Smart Factory
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Generative Künstliche Intelligenz

Art. 11 Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten Modulabschlussprüfungen

- (1) Für schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Transfer- und Semesterarbeiten sowie Master-Thesen kann die Studiengangsleitung die Möglichkeit einer einmaligen Nachbesserung einräumen, wenn der Kompetenznachweis in einer ersten Fassung mit der Note 3.5 bis 3.9 bewertet wurde. Für nachgebesserte Arbeiten kann höchstens die Note 4.0 erteilt werden.
- (2) Ein Nachholen einer ungenügenden schriftlichen Arbeit ist grundsätzlich nicht möglich, mit Ausnahme der Nachbesserungsmöglichkeit. Ein Neubesuch des Moduls ist daher notwendig.

Art. 12 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, Disziplinarstrafen nach sich ziehen: die nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung,

die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

Art. 13 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieser Studienordnung sind die hierzu autorisierten Organe des Departements Wirtschaft & Technik zuständig.
- (3) Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die Direktion der FFHS zuständig.

Art. 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. August 2024 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für neuimmatrikulierte Studierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2024/25.
- (3) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Brig, 01. August 2024

Dr. Michael Jäger
Studiengangsleitung MAS in Industrie 4.0